



# Statuten für Förderverein

## «Stammtisch zur Rettung der Schnitzelscheune»

Autor

Thomas Bickel

---

## Statuten

### Verein «Stammtisch zur Rettung der Schnitzelscheune»

#### 1. Name und Sitz Unter dem Namen „Stammtisch zur Rettung der Schnitzelscheune“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wimmis Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt in erster Linie keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Sinn des Vereines ist die Unterstützung Heike und Thom als Betreiber der Schnitzelscheune in Wimmis. Der Verein ist als Förderverein zu betrachten. Die Mitglieder haben sich zum Ziel gesetzt, die Schnitzelscheune durch Werbung und Mund-zu-Mund Propaganda bei möglichst vielen Leuten bekannt zu machen und somit die Geschäftstätigkeit der Schnitzelscheune zu steigern. Der Verein hat sich somit zum Ziel gesetzt die Qualität der angebotenen Produkte der Schnitzelscheune zu proklamieren und in einem grösseren Umfeld bekannt zu machen.

#### 3. Mittel und Mittelverwendung

- a) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- b) Mitgliederbeiträge Vollmitglieder mit Stimmrecht:
  - i) Der Mitgliederbeiträge betragen zum Zeitpunkt der Vereinsgründung 6.00 CHF/p.P und Monat. Sie werden mit einem Gratisgetränk entgolten.
  - ii) Der Betrag ist bei Beitritt für ein Jahr zu entrichten. Folgebeiträge werden ab Eintrittsdatum alle 12 Monate erhoben.
- c) Mitgliedsbeiträge Fördermitglieder ohne Stimmrecht:
  - i) Der Mitgliederbeiträge betragen zum Zeitpunkt der Vereinsgründung 6.00 CHF/p.P und Monat. Sie werden mit einem Gratisgetränk entgolten.
  - ii) Der Betrag ist bei Beitritt für ein Jahr zu entrichten. Folgebeiträge werden ab Eintrittsdatum alle 12 Monate erhoben.
  - iii) Das Fördermitglied erhält auf den Jahresbeitrag einen Rabatt von 7.00 CHF
- d) Änderungen sind hierbei Vorbehalten (siehe unten)
- e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- f) Spenden und Raumnutzung durch Lokalitäten von Mitgliedern

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag gilt für jedes Vereinsmitglied unabhängig von seiner Position in der Vereinsstruktur.



Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand hat die Mittel wie folgt zu verwenden.

- a) Mitgliedsbeiträge
  - i) Von **den** Jahresbeiträgen sind jeweils 60.00CHF p.P bis maximal 6.000.00 CHF **pro Monat** an Heike und Thom zu spenden, welche davon in die Lage versetzt werden die monatliche Pacht, unabhängig vom Umsatz der Schnitzelscheune begleichen zu können.
  - ii) Die überschüssenden Mitgliedsbeiträge sind für eventuelle Verwaltungskosten und Gebühren zurückzulegen.
- b) Spenden und Erlöse von Veranstaltungen gehen zu 80% an Heike und Thom und verbleiben zu 20% in der Vereinskasse.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Als Einrichtungen werden Lokalitäten von Mitgliedern des Vereins definiert.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies wird mit einem doppelten Stimmrecht honoriert.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei einer Sitzung. Diese Sitzung kann im kleinen Rahmen sowie mit den anwesenden Mitgliedern durchgeführt werden. Eine mündliche Zusage des Vorstandes/ Präsidenten sowie ein Eintrag in das Mitgliederregister gilt als Beitritt.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss 1Woche vor effektivem Austritt an den Vorstand gerichtet sein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nicht einhalten der Statuten, Abstimmung der Mitglieder oder dem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bei Bedarf eine Geschäftsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann je nach Bedarf einberufen werden jedoch spätestens im 4ten Quartal des jeweiligen Jahres.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder bei den regelmässigen Vereinsbesuchen mündlich über die Versammlung unterrichtet. Bei Bedarf kann die Einladung auch als E-Mail gesendet werden. Als Kommunikations-Plattform wird auf Telegramm ein Kanal eingerichtet welcher ebenfalls als Einlademedium fungieren wird.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1Tag im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Unter Absprache mit dem Vorstand kann dies auch mündlich geschehen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen und Mitgliederverwaltung
- d) Revision/ Kassenprüfung

Der Vorstand konstituiert sich hierbei selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat kein Anrecht auf Entschädigung.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sofern kein Antrag gestellt wird, unterliegt dies dem Vorstand.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 1/5 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.10.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Wimmis Brodhüsi (Schnitzelscheune)

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_